

Arbeitsrecht (Nr. 266/2004)

Keine Teilzeit bei Sinneswandel

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg in Stuttgart entschied:

Eltern, die sich zunächst entschlossen hatten, während der Elternzeit überhaupt nicht zu arbeiten, können ihre Meinung zwar nachträglich ändern.

Der Arbeitgeber muß ihnen aber nicht zwangsläufig die gewünschte Teilzeitbeschäftigung ermöglichen. Wenn nämlich die Teilzeit-Rückkehr dazu führt, daß in dem entsprechenden Arbeitsgebiet ein Personalüberhang oder aber eine personelle Unterbesetzung entsteht, kann der Arbeitgeber das Teilzeitverlangen aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 6. Mai 2004**

Aktenzeichen: 3 Sa 44/03

**Veröffentlicht: Frankfurter Allgemeine vom 14.08.2004
– Seite 59**

15.08.2004